

RS OGH 1973/7/10 3Ob100/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1973

Norm

VerG §4

Rechtssatz

"Obmann" und "Präsident" sind zwei verschiedene, im Vereinsleben übliche Bezeichnungen für ein- und dieselbe Funktion. Im Falle des Einschreitens für den Verein eines in den Statuten nicht vorgesehenen "Präsidenten" ist wesentlich für die Vertretungsbefugnis des "Präsidenten", daß von der hiezu berufenen Generalversammlung ein dem in den Statuten vorgesehenen Obmann gleichwertiges, wenn auch statutenwidrig anders bezeichnetes Organ gewählt wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 100/73
Entscheidungstext OGH 10.07.1973 3 Ob 100/73
Veröff: SZ 46/71

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0080263

Dokumentnummer

JJR_19730710_OGH0002_0030OB00100_7300000_007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at